



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Alle staatlichen Schulen in Bayern

Alle nachgeordneten Dienststellen (ohne Schulen, ohne
Regierungen)

Alle Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1100/63/48

München, 15.06.2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten
anlässlich der Corona- Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf Basis der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Stand 8. Mai 2020) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrIMV vor dem Hintergrund der durch die Bayerische Staatsregierung verhängten Kontaktbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der bayernweit verhängten Kontaktbeschränkungen gilt:
 - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde ausgesprochen.
 - 1.2. Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Lehrerinnen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Schule bzw. Behörde wird bis zur Aufhebung der Kontaktbeschränkungen untersagt.
 - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Kontaktbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
 - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 um 0 Uhr in Kraft.
3. Sie endet mit Außerkrafttreten von §§ 1 und 2 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Allgemeinverfügung vom 29.05.2020 wird mit Wirkung vom 15.06.2020 aufgehoben.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verlängert den Wirksamkeitszeitraum der bisherigen Allgemeinverfügungen vom 29.05.2020, 20.05.2020, 14.05.2020, 07.05.2020, 30.04.2020, 17.04.2020, 02.04.2020 und 25.03.2020. Zwar ist die Ausgangsbeschränkung zwischenzeitlich aufgehoben worden. Sie wird aber durch eine Kontaktbeschränkung teilweise fortgeführt. Da mit dem Entfallen der Ausgangsbeschränkung lediglich der „triftige Grund“ entfällt, die Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot aber ausdrücklich aufrechterhalten bleiben, ergeben sich für die Regelungen zum Beschäftigungsverbot keine materiellen Änderungen. Durch den Wegfall des triftigen Grundes ändert sich nichts an der Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 verwiesen.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Abweichend von den bisherigen Fassungen der Allgemeinverfügung wird kein kalendermäßig bestimmter Endzeitpunkt festgelegt. Vielmehr endet die Allgemeinverfügung, wenn die die Kontaktbeschränkungen regelnden §§ 1 und 2 der fünften Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (in der aufgrund Änderungsverordnung jeweils geltenden Fassung) außer Kraft treten. Das Ende wird ebenfalls bekannt gegeben.

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor